

Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes und zur Veröffentlichung

Art. 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1617 Bürgerliches Gesetzbuch, § 4 Bundesdatenschutzgesetz

Mutter

Familienname, Vorname

Vater

Familienname, Vorname

Kind

Geburtsdag und -ort

Namensführung (Bitte lesen Sie die Erläuterungen, bevor Sie unten den Vornamen und Geburtsnamen Ihres Kindes eintragen.)

Die Namensführung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, dem es angehört.

Ist ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger, kann durch Rechtswahl der Name des Kindes nach dem Recht des Staates, dem der Elternteil angehört, bestimmt werden.

Geburtsname des Kindes

Für den Erwerb des Kindesnamens gelten die §§ 1616 und 1617a BGB. Hiernach gibt es folgende Möglichkeiten:

- Eltern mit gemeinsamen Ehenamen:
Das Kind erhält automatisch diesen Namen als Geburtsnamen.
- Eltern mit Ehenamen und einer von ihnen führt einen Doppelnamen:
Das Kind erhält auch hier automatisch den Ehenamen als Geburtsnamen (der von einem Elternteil geführte Doppelname kann nicht zum Geburtsnamen des Kindes werden).
- Verheiratete Eltern mit getrennter Namensführung:
Die Eltern bestimmen beim ersten Kind, welcher Name zum Geburtsnamen des Kindes wird. Diese Bestimmung gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.
- Nicht verheiratete Eltern, die Mutter hat die Alleinsorge:
Das Kind erhält automatisch den Familiennamen, den die Mutter führt, als Geburtsnamen.
- Nicht verheiratete Eltern, die Eltern haben eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben:
Die Eltern bestimmen beim ersten Kind, welcher ihrer Namen zum Geburtsnamen ihres Kindes wird. Diese Bestimmung gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder, die unter ihrer gemeinsamen Sorge stehen.

Vorname/n des Kindes

Das Recht zur Vornamengebung steht den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, erteilt dieser Elternteil dem Kind den oder die Vornamen.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung. Nach der Beurkundung im Geburtenregister durch das Standesamt sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich.

Geburtsname

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Veröffentlichung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gibt das Standesamt personenbezogene Daten der Eltern und des Kindes von Amts wegen an die Behörden und Gerichte weiter, denen die Geburt mitzuteilen ist.

Hierüber hinaus können Daten auch an weitere interessierte Stellen übermittelt werden. Dies bedarf der Einwilligung der Eltern.

- Hiermit geben wir ausdrücklich unsere Einwilligung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Weitergabe und/oder Veröffentlichung der personenbezogenen Daten dieser Anzeige (Daten der Eltern und des Kindes) an interessierte Stellen.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters